

Habilitationsordnung

der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

der Universität Leipzig

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 5 i.V.m. § 102 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG vom 4.8.93, SächsGVBl. Nr. 35/1993 vom 3.9.93) erläßt der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig folgende Habilitationsordnung:

Inhalt

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Zusammenfassung/Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag (Verteidigung)
- § 13 Probevorlesung
- § 14 Verleihung
- § 15 Wiederholbarkeit im Habilitationsverfahren
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr.habil.
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Habilitationsakte
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Habitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad eines doctor habitatus (habil.) und stellt die Lehrbefähigung für ein Fach fest. Die Bezeichnung habil. wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad verliehen:

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

doctor philosophiae habitatus	Dr.phil.(habil.)
doctor rerum politicarum habitatus	Dr.rer.pol.(habil.)

- (2) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, daß das Fach durch mindestens einen an der Universität Leipzig hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und sich ein Professor der Universität Leipzig zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Habitationsgremien

- (1) Der gemäß § 102 Abs. 3 SHG erweiterte Fakultätsrat ist das Gremium für die Durchführung von Habitationsverfahren.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habitationsverfahrens setzt der Fakultätsrat eine Habitationskommission ein. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein muß. Ein Mitglied der Habitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzende kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (3) Die abschließende Entscheidung in allen Habitationsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.
Die Habitationskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend ist. Sie beschließt mit

der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Beratungen zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechts-behelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr. habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift),
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Verteidigung) mit anschließender Aussprache,
 3. eine Probevorlesung.Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung in einem bestimmten Fach festgestellt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad

einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat,

2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat,
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, für deren Begutachtung sich ein Professor der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat,
 4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden resp. laufenden Verfahren steht,
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Faches an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 7. in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1);
 2. 20 Exemplare der Zusammenfassung/Thesen gemäß § 7,
 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung/Referat,
 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang,
 5. autorisierte Kopien über alle erworbenen Grade und staatlichen Abschlußprüfungen,
 6. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten,
 8. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung gemäß § 13,
 9. eine Erklärung über bereits erfolgte Habilitationsversuche,
 10. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig und nur

11. mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt worden ist, eine Erklärung, daß ein an die Universität Leipzig zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 [5] BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (3) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen.
- Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift sowie die eingereichten Kopien wesentlicher Arbeiten zurück.
 - Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (4) Der Antrag kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden.

§ 6

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfaßte wissenschaftliche Arbeit in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden.
- (2) Die Habilitationsschrift wird als Monografie in deutscher oder englischer Sprache eingereicht.
In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluß des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden.
Bei der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.

- (4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.

§ 7

Zusammenfassung / Thesen

- (1) Die als Zusammenfassung (oder Thesen) der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Diese Zusammenfassung ist in deutscher Sprache abzufassen und sollte in der Regel zehn Seiten nicht überschreiten.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.
Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission. Diese empfiehlt die
- Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt
 - die zu bestellenden Gutachter vor.
- Ggf. kann sie und /oder der Fakultätsrat Auflagen zur Gestaltung der Thesen und des Titels der Habilitationsschrift erteilen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß (1) die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
Wird das Verfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag und ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei Hochschullehrern zu beurteilen; zwei Gutachter dürfen Angehörige der Universität Leipzig sein; zwei Gutachter müssen das Fach vertreten, dem die Habilitation entspricht. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 10 (3) können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Einzelfall können als weitere Gutachter
 - a) habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation),
 - b) habilitierte Vertreter der Praxisbestellt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan in schriftlicher Form eingeholt. In den Gutachten wird festgestellt, ob und inwieweit die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Nachweis einer besonderen Befähigung für die Forschung in einem Fach resp. Fachgebiet zu erbringen in der Lage ist. Es ist die Annahme bzw. Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.
- (2) Gutachten sollten innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom zuständigen Dekanat schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (3) Den gutachterlichen Aussagen kommt eine prinzipielle Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission zu. Wird auf der Grundlage der Gutachten in der Habilitationskommission keine Einigung erzielt, bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission mindestens einen weiteren Gutachter.

§ 11 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach dem Eingang der Gutachten werden diese zusammen mit einem Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen für eine Frist von zwei Wochen für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Hochschullehrer der Fakultät zur Einsichtnahme resp. Votenabgabe im Dekanat ausgelegt.

Die Fristen werden vom Dekanat bekanntgegeben.

- (2) Die Habilitationskommission empfiehlt dem Fakultätsrat die Annahme oder Nicht-annahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die Gutachten und die Thesen gemäß (1) hervorgegangen sind und entscheidet über den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag (Verteidigung) und die Themenliste für die Probevorlesung gemäß § 13.
Der Kandidat ist durch das Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift hat der Kandidat Gelegenheit, die Gutachten einzusehen.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag (Verteidigung) mit anschließender Aussprache

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll eine Länge von etwa 30 Minuten haben, die sich anschließende Aussprache sollte nicht länger als 60 Minuten dauern.

Dabei sollten der Gegenstand der Habilitationsschrift und Fragen zum Fach, in dem die Habilitation angestrebt wird, im Mittelpunkt stehen.

Die Verteidigung ist öffentlich.

- (2) Der wissenschaftliche Vortrag findet in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung statt.

Der Fakultätsrat bestätigt den Termin, der Kandidat wird vom Dekanat schriftlich informiert.

- (3) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung, die zwei Wochen vor dem Termin bekanntzugeben ist.

- (4) Im Anschluß an die Verteidigung beschließt die Habilitationskommission über An-erkennung oder Nichtanerkennung des wissenschaftlichen Vortrags und ent-scheidet zu Thema und Termin der Probevorlesung.

An der Entscheidung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter und weitere Hochschullehrer der Fakultät mit beschließender Stimme mit. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach das Ergeb-nis dem Kandidaten in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt.

§ 13 Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung des Kandidaten für die Lehre.
- (2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zu der Probevorlesung, die in der Regel vier Wochen nach der Verteidigung und möglichst vor einer Fakultätssitzung liegen sollte, neben den Hochschullehrern und Vertretern der akademischen Mitarbeiter auch Studenten ein.
- (3) Im Anschluß an die Vorlesung beschließt die Habilitationskommission über deren Anerkennung oder Nichtanerkennung als Prüfungsleistung.
Bei diesem Beschluß wirken die anwesenden Gutachter und weitere Hochschul- lehrer mit beschließender Stimme mit. Vertreter der entsprechenden Fachschaft sind zu hören. Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt dann das Ergebnis in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt.
Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat ein zu benennendes Fach bzw. Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt werden soll. Der Kandidat kann Vorschläge einbringen.

§ 14 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung des akademischen Grades doctor habilitatus für das von der Habilitationskommission vorgeschlagene Fach.
Der Verleihungsbeschluß wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom zuständigen Dekanat eine Urkunde (mit Duplikat) unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 16 (2) in der Universitätsbibliothek Leipzig nachweislich erfolgt ist.
Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Der Habilitand erhält das Recht zur Führung des akademischen Grades.

§ 15

Wiederholbarkeit in Habilitationsverfahren

- (1) Eine nicht angenommene Habilitationsschrift kann nach Überarbeitung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nochmals eingereicht werden. Dabei ist die frühere Nichtannahme anzuzeigen.
- (2) Eine nicht bestandene Probevorlesung kann in der Regel im Verlaufe eines Jahres wiederholt werden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag (Verteidigung) kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Der Habilitand hat seine Habilitationsschrift durch Druck bzw. Vervielfältigung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen zu lassen und folgende Anzahl von Exemplaren abzuliefern:
 - a) 50 Exemplare bei privatem Druck oder Vervielfältigung;
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt;
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buch-handel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.Bei Kopien in Form von Mikrofiches: 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien als Mikrofiches.
- (2) Die Pflichtexemplare sind in einem Zeitraum von sechs Monaten nach dem Verleihungsbeschuß an die Universitätsbibliothek Leipzig zu übergeben. Die Abgabebestätigung der UB ist dem Dekanat zuzuleiten.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (4) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.

§ 17

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr.habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr. habil. kann entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.
- (2) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung verbunden.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfs-belehrung zuzustellen.

§ 18

Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
 1. die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens (vgl. § 8),
 2. die Nichtannahme der Habilitationsschrift (vgl. § 11),
 3. die Nichtanerkennung weiterer Leistungen (vgl. §§ 12/13),
 4. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Habilitationsleistungen (vgl. § 15),
 5. die Nichtverleihung des akademischen Grades (vgl. § 17)Widerspruch einzulegen.
- (2) Gegen den Entzug des akademischen Grades gemäß § 17 kann entsprechend Abs. 3 innerhalb eines Monats schriftlich beim Dekan Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Habilitationskommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Habitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habitationsunterlagen bilden die Habitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habitationsverfahren ist durch die beteiligten Habitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habitationsakte beizufügen ist.
- (3) Die Habitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Habitationsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Habitationsakte gewährt.

§ 20 Übergangsregelungen

- (1) Habitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Habitationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie wurde am 5. November 1996 vom Rat der Fakultät beschlossen und mit Erlaß vom 21. Januar 1997, AZ 2-7843-11/20, durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.
Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, am 14. April 1997

Prof. Dr. Georg Vobruba
Dekan

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....

.....
.....

(Titel)

Der.....(Fakultät).....
.....

der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

von

.....
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in
.....

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

von der

(Fakultät)

der Universität Leipzig

genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

.....
(akademischer Grad)

.....
(Kurzform)

vorgelegt

v o n

.....
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

.....

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter

.....

.....

.....

Anlage 3

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin

.....

(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin

.....

(Name)

verleiht die

.....

(Fakultät)

Herrn/Frau

geboren am in

den akademischen Grad

Doctor **habilitatus**
(Dr. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für

.....

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die Habilitationsschrift

.....

.....

.....

.....

.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan